

STATUTEN

des Vereines „**Österreichisches Netzwerk Gesundheitsfördernder Krankenhäuser und Gesundheitseinrichtungen (ONGKG) / Austrian Network of Health Promoting Hospitals and Health Care Institutions (ANHPH-HC)**“

PRÄAMBEL

Das Österreichische Netzwerk Gesundheitsfördernder Krankenhäuser (ÖNGK) wurde 1996 gegründet und ist eines der nationalen Netzwerke des internationalen WHO-Netzwerks Gesundheitsfördernder Krankenhäuser, aus dem sich seine Ziel- und Wertorientierungen ableiten.

Jüngere Entwicklungen im österreichischen Gesundheitswesen (2005) ermöglichen nun eine Öffnung des Netzwerks für andere Gesundheitseinrichtungen.

Der Schritt zur Vereinsgründung wird nach zehnjährigem Bestehen vollzogen, um dem Netzwerk ein Agieren als Rechtspersönlichkeit zu ermöglichen.

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „**Österreichisches Netzwerk Gesundheitsfördernder Krankenhäuser und Gesundheitseinrichtungen (ONGKG)**“ / „**Austrian Network of Health Promoting Hospitals and Health Care Institutions (ANHPH-HC)**“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Wien. Die Vereinstätigkeit erstreckt sich auf das ganze Bundesgebiet.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen zur Durchführung spezifischer, mit dem Vorstand zu vereinbarenden Leistungen zur Erfüllung des Vereinszwecks ist möglich.

§ 2. Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§34ff der Bundesabgabenordnung. Er bezweckt die Unterstützung der österreichischen Krankenanstalten und Gesundheitseinrichtungen in ihrer Reorientierung¹ in Richtung Gesundheitsförderung durch Implementierung von Strategien und Standards des Gesundheitsfördernden Krankenhauses in die Organisationsstruktur und -kultur der Einrichtungen des österreichischen Gesundheitswesens. Ziel ist ein größtmöglicher Gesundheitsgewinn bei Patient/inn/en, Besucher/inne/n, Mitarbeiter/inne/n und der Bevölkerung des Einzugsgebietes. Der Verein beteiligt sich am internationalen WHO-Netzwerk Gesundheitsfördernder Krankenhäuser (HPH), entsendet eine Vertretung zu den jährlichen internationalen Netzwerktreffen und den jährlichen internationalen Konferenzen Gesundheitsfördernder Krankenhäuser. Der Verein kooperiert mit anderen Akteuren der Gesundheitsförderung und des Gesundheitswesens.

Seine Werte und Überzeugungen orientieren sich an Grunddokumenten zur Gesundheitsförderung und zum Gesundheitsfördernden Krankenhaus der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und des Internationalen WHO-Netzwerks Gesundheitsfördernder Krankenhäuser, sowie an relevanten Rahmendokumenten des österreichischen Gesundheitswesens.

§ 3. Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszweckes

Die Erfüllung des Vereinszweckes schließt die Koordination, Vernetzung und das Empowerment von Krankenhäusern und anderen Gesundheitseinrichtungen, sowie von Trägerorganisationen zur Durchführung von Gesundheitsförderungsmaßnahmen entsprechend des WHO-Verständnisses von Gesundheitsförderung mit ein.

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten Tätigkeiten verwirklicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen jedenfalls:
 - (a) Koordination und Vernetzung von Aktivitäten innerhalb des Vereins
 - (b) Veranstaltungstätigkeiten wie Konferenzen, Workshops, Vorträge, Präsentationen in Kooperation mit Partnern und unabhängig vom Verein tätigen Ko-Organisatoren
 - (c) Betreuung einer Internet-Seite und Herausgabe eines elektronischen Rundbriefs
 - (d) Information und Beratung für Vereinsmitglieder und Interessent/inn/en

¹ Gemäß Aktionsbereich 5 der Ottawa-Charta zur Gesundheitsförderung der Weltgesundheitsorganisation (1986)

- (e) Durchführung eines Anerkennungsprozesses von gesundheitsfördernden Maßnahmen
- (f) Beteiligung des ONGKG am internationalen WHO-Netzwerk Gesundheitsfördernder Krankenhäuser (HPH)
- (g) Vertretung des ONGKG bei Gesundheitsförderungsveranstaltungen im In- und Ausland, Austausch und Vernetzung mit anderen Akteuren des Gesundheitswesens und der Gesundheitsförderung (z.B. Landesgesundheitsplattformen, nationale und regionale Vertreter/innen von Gesundheitspolitik und -verwaltung)
- (h) Schaffung aller Voraussetzungen auf räumlicher, personeller und struktureller Ebene, die für die Aktivitäten im Sinne des Vereinszweckes erforderlich sind

Zusätzliche ideelle Mittel sind nach Maßgabe der Möglichkeiten des Vereins:

- (i) Öffentlichkeitsarbeit
 - (j) Erstellung von Informationsmaterialien
 - (k) Initiierung von Umsetzungsmaßnahmen / -projekten in bestimmten relevanten Themenbereichen (z.B. Rauchfreie Krankenhäuser) und Vernetzung mit Akteuren in diesen Bereichen
 - (l) Förderung, Entwicklung und Herstellung neuer innovativer Produkte, die sich entsprechend dem Vereinszweck mit Problemlösungen im Bereich der Gesundheitsförderung im Gesundheitswesen beschäftigen
 - (m) Entwicklung und Wartung einer wissenschaftlichen Datenbank
 - (n) Errichtung und Wartung einer Materialiensammlung und einer Bibliothek
 - (o) Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Vereinsaktivitäten
 - (p) Durchführung und Vergabe von Forschungsprojekten und Erstellung von wissenschaftlichen Publikationen
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- (a) Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge: Die Höhe der Beiträge wird jährlich vom Vorstand vorgeschlagen und von der Generalversammlung beschlossen.
 - (b) Erträge aus Veranstaltungen / Teilnahmegebühren
 - (c) Subventionen und Aufträge für Forschungsprojekte und Veranstaltungen
 - (d) Spenden, Förderbeiträge von Sponsoren und Unkostenbeiträge
 - (e) Entgeltliche Abgabe von Publikationen, Ton- und Videoaufzeichnungen, die der Vermittlung des Vereinszweckes dienen

Bei allen diesen Mitteln muss darauf Bedacht genommen werden, dass die gesamte Tätigkeit ausschließlich auf die Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes eingestellt ist, und nur jene Tätigkeiten ausgeübt werden, ohne die die genannten Zwecke nicht erreichbar wären, und die Tätigkeit darf zu abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlichen Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als dies bei Erfüllung der Zwecke unvermeidbar ist. Überschüsse aus all diesen angeführten Tätigkeiten müssen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins dienen. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind Rechtsträger von Krankenanstalten, die sich in vollem Umfang an der Vereinsarbeit beteiligen, die die internationalen Vorgaben der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als HPH-Partnerkrankenhaus und deren Adaptierungen an österreichische Bedingungen erfüllen, vom Vorstand vorgeschlagen und von der Generalversammlung ausdrücklich als solche anerkannt sind. Die Vertretung im Verein erfolgt durch folgende Personen, die jeweils in der Generalversammlung stimmberechtigt sind:
 - eine/n Repräsentant/in des Rechtsträgers, sofern der Rechtsträger dies wünscht und einen einmaligen Aufnahme- sowie einen jährlichen spezifischen Mitgliedsbeitrag für Rechtsträger entrichtet (vgl. dazu §9);
 - je eine/n Repräsentant/en/in jener Krankenanstalten des Rechtsträgers, die die internationalen Vorgaben der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als HPH-Partnerkrankenhaus und

deren Adaptierungen an österreichische Bedingungen erfüllen und die jeweils für sich den einmaligen Aufnahme- und den jährlichen Mitgliedsbeitrag (vgl §9) entrichten.

- (3) Außerordentliche Mitglieder sind
 - Rechtsträger von Krankenanstalten, die die WHO-Vorgaben nicht erfüllen, aber den Verein in ideeller und materieller Hinsicht unterstützen. Die Vertretung im Verein erfolgt durch je eine/n Repräsentant/in der jeweiligen Anstalt sowie eine/n Repräsentant/in/en des Rechtsträgers, wenn dieser dies wünscht, und einen einmaligen Aufnahme- sowie einen jährlichen spezifischen Mitgliedsbeitrag für Rechtsträger entrichtet (siehe §9) und als Rechtsträger nicht bereits in der Kategorie der ordentlichen Mitglieder repräsentiert ist.
 - Juristische und natürliche Personen, die andere Gesundheitseinrichtungen, Trägerorganisationen, wissenschaftliche und fachliche Einrichtungen repräsentieren, sowie Fachexpert/inn/en (juristische und natürliche Personen), die den Verein in ideeller und materieller Hinsicht unterstützen.
- (4) Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit in ideeller und materieller Hinsicht unterstützen und vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
 - Juristische Personen (z.B. Organisationen der österreichischen Gesundheitspolitik auf nationaler und Länderebene, Sozialversicherung, Gesundheit Österreich GmbH), die den Verein in ideeller und materieller Hinsicht fördern.
 - Privatpersonen, die den Verein in ideeller und materieller Hinsicht fördern.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Generalversammlung beschlossen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (2) Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die (vorläufige) Aufnahme von Mitgliedern durch den / die Proponenten/in(nen). Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung des Vereines wirksam.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Verlust der Rechtspersönlichkeit oder Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz 3-maliger Mahnung länger als 12 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. (Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.)
- (5) Ordentliche Mitglieder, die sich nicht mehr voll an der Vereinsarbeit beteiligen, können vom Vorstand auf den Status von außerordentlichen Mitgliedern umgestuft werden.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte

- (1) Die Mitglieder bzw. deren namhaft gemachte Vertreter/innen sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, über die Tätigkeiten des Vereins informiert zu werden und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.
- (2) Das aktive Wahlrecht in der Generalversammlung steht allen Vereinsmitgliedern (vgl. § 4) zu. Das passive Wahlrecht in der Generalversammlung ist wie folgt geregelt:
 - Die ordentlichen Mitglieder stellen 7 Vorstandsmitglieder. Bei einer ausreichenden Anzahl außerordentlicher und fördernder Mitglieder kann der Vorstand um 2 Mitglieder erweitert werden, die von den außerordentlichen und fördernden Vereinsmitgliedern gestellt werden.
 - Die fördernden Mitglieder bilden ein Kuratorium (§ 20), aus dem ein Mitglied in den Vorstand kooptiert wird.

Pflichten

- (3) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den administrativen, organisatorischen und konzeptuellen Vereinstätigkeiten mit der gebotenen Regelmäßigkeit nachzukommen.
- (4) Die Mitglieder aller Kategorien sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8. Gliederung des Vereines

- (1) Gründungen von Sektionen zur Bearbeitung spezifischer Aspekte der Gesundheitsförderung in Krankenhaus und Gesundheitswesen sind im Rahmen des Vereins möglich. Die Neugründung einer Sektion wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Generalversammlung endgültig entschieden.
- (2) Jede Sektion gibt sich für ihren eigenen Wirkungsbereich eine Geschäftsordnung, die den Statuten des Vereins nicht widersprechen darf und vom Vorstand zu genehmigen ist. Jede Sektion ist ein rechtlich unselbständiger Teil des Vereins.
- (3) Jede Sektion muss aus ihren Mitarbeiter/in/n/en eine/n Sprecher/in wählen.

§ 9 Aufnahme- und Mitgliedsbeitrag

- (1) Regelung des Aufnahmebeitrags: Alle Mitglieder haben anlässlich ihrer Aufnahme spätestens innerhalb von zwei Monaten nach derselben einen einmaligen, vom Vorstand vorgeschlagenen und von der Generalversammlung zu beschließenden Aufnahmebeitrag zu entrichten. Verfügt ein Rechtsträger über mehrere am Verein beteiligte Krankenanstalten, ist der Aufnahmebeitrag von jeder Krankenanstalt gesondert zu entrichten. Analoges gilt für andere Gesundheitseinrichtungen und deren Träger. Wünscht der Rechtsträger, mit Sitz und Stimme im Verein vertreten zu sein (vgl. §4), ist ein Aufnahmebeitrag vom Träger und von jeder im Verein vertretenen Anstalt des Trägers gesondert zu entrichten.
- (2) Regelung des Mitgliedsbeitrags:
 - Die ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitglieder haben einen wiederkehrenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe für die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung festgesetzt und für die fördernden Mitglieder im einzelnen Fall vom Vorstand mit dem Mitglied vereinbart wird. Verfügt ein Rechtsträger über mehrere am Verein beteiligte Krankenanstalten, ist der Mitgliedsbeitrag von jeder Krankenanstalt gesondert zu entrichten. Wünscht der Rechtsträger, mit Sitz und Stimme im Verein vertreten zu sein (vgl. §4), ist ein Mitgliedsbeitrag vom Rechtsträger und von jedem beteiligten Haus des Trägers gesondert zu entrichten. Analoges gilt für andere Gesundheitseinrichtungen und deren Träger.
 - Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Kalenderjahres zu entrichten. Der Austritt oder Ausschluss befreit das Mitglied nicht von oder Bezahlung des für das laufende Kalenderjahr anfallenden Mitgliedsbeitrags.

§ 10. Vereinsorgane

Organe des Vereines sind

- die Generalversammlung (§§ 11 und 12)
- der Vorstand (§§ 13 bis 15)
- die Geschäftsstelle bzw. Geschäftsführung (§ 16)
- die Rechnungsprüfer/innen (§ 17)
- das Schiedsgericht (§ 18)
- der wissenschaftliche Beirat (§ 19) und
- das Kuratorium (§ 20).

§ 11. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes.

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.

- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer/innen binnen 8 Wochen stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe von Datum, Zeit, Ort und Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 3 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ist ein Rechtsträger mit mehreren Krankenanstalten und deren Repräsentant/inn/en im Verein vertreten, kommt jeder vertretenen Krankenanstalt und, sofern der Rechtsträger dies wünscht und den damit verbundenen Pflichten nachkommt (vgl. §§ 4 und 9), einer / einem Vertreter/in des Rechtsträgers und jeder seiner vertretenen Krankenanstalt je eine Stimme zu. Juristische Personen werden durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, jedoch darf kein Mitglied mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter/innen) (Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident / die Präsidentin, in dessen / deren Verhinderung sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (10) Über den Ablauf jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit, der Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das Stimmenverhältnis sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der statutenmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen; es ist vom Präsidenten / von der Präsidentin und vom Schriftführer / von der Schriftführerin zu unterzeichnen. Das Protokoll ist am Beginn der nächstfolgenden Sitzung vorzulegen und gilt als genehmigt, wenn kein Einspruch erhoben wird.
- (11) Beschlüsse der Generalversammlung können in dringenden Fällen auch als Umlaufbeschlüsse gefasst werden. Die Entscheidung, ob ein Umlaufbeschluss gefasst werden soll, sowie die Abwicklung des Umlaufbeschlusses obliegt dem Vorstand. Im Falle eines Umlaufbeschlusses müssen alle Vereinsmitglieder schriftlich (z.B. E-Mail, Post, Fax) informiert werden. Zwei Wochen nach der Aussendung des Umlaufbeschlusses durch den Vorstand, müssen die Antworten, schriftlich (E-Mail, Post, Fax) beim Vorstand eingelangt sein. Später einlangende Antworten sind ungültig. Die Nachweise über die Aussendungen und Antworten müssen zumindest bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung aufbewahrt werden, damit das Auszahlungsergebnis nachvollzogen werden kann. Das Auszahlungsergebnis des Umlaufbeschlusses ist den Vereinsmitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

§ 12. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- (2) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- (3) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen;
- (4) Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge für die Mitglieder;
- (5) Entscheidung über Mitgliedschaften und Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft, sowie über Anträge gegen vom Vorstand vorgenommene Umstufungen im Status der Mitgliedschaft;
- (6) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- (7) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 13. Der Vorstand

Der Vorstand ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes.

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Diese Mitglieder sind: der Präsident / die Präsidentin, der / die Schriftführer/in, der / die Kassier/in und deren Stellvertreter/innen.
- (2) Der Vorstand, der in seiner Mindestgröße von der Generalversammlung aus den ordentlichen Mitgliedern und ab einer ausreichend großen Zahl außerordentlicher und fördernder Mitglieder auch aus diesen gewählt wird (vgl. § 7), hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächst folgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (4) Der Vorstand wird vom Präsidenten / von der Präsidentin, in dessen / deren Verhinderung vom / von der Stellvertreter/in des Präsidenten / der Präsidentin schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen vertreten sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten / der Präsidentin. Beschlüsse des Vorstands können in dringenden Fällen auch als Umlaufbeschlüsse gefasst werden. Eine schriftliche Abstimmung (z.B. E-Mail, Post, Fax) ist zulässig, sofern auch hier zumindest die Hälfte der Vorstandsmitglieder ihre Stimme abgeben. Das Ergebnis des Umlaufbeschlusses wird schriftlich festgehalten und dokumentiert.
- (7) Den Vorsitz führt der Präsident / die Präsidentin, bei Verhinderung ein/e Stellvertreter/in. Sind beide Stellvertreter/innen verhindert, obliegt der Vorsitz dem / der an Jahren ältesten anwesenden Vertreter/in eines Vorstandsmitglieds.
- (8) Außer durch Tod, Verlust der Rechtspersönlichkeit und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers bzw. einer Nachfolgerin wirksam.

§ 14. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- (2) Vorbereitung der Generalversammlung;
- (3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen;
- (4) Information der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines in den Generalversammlungen;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Vorschläge zur Aufnahme, Umstufung im Status, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- (7) Vorschläge über Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge;
- (8) Aufnahme und Kündigung von Beschäftigten des Vereines, insbesondere der Geschäftsstelle bzw. Geschäftsführung.

§ 15. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident / die Präsidentin ist das höchste Leitungsorgan. Ihm / ihr obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber der WHO, Behörden und dritten Personen. Er / sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er / sie berechtigt, auch bei Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Der / die Schriftführer/in hat den Präsidenten / die Präsidentin bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm / ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

- (3) Der / die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Präsidenten / von der Präsidentin und vom / von der Schriftführer/in, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Präsidenten / von der Präsidentin und vom / von der Kassier/in gemeinsam zu unterfertigen.
- (5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten / der Präsidentin, des Schriftführers / der Schriftführerin und des Kassiers / der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.
- (6) Soweit Vorstandsmitglieder mit Arbeiten betraut werden, die über ihre Vereinsfunktionen hinausgehen, können sie diese Leistungen (wie andere Mitglieder oder außenstehende Personen) dem Verein gegenüber vertraglich abrechnen.

§ 16. Geschäftsstelle bzw. Geschäftsführung

Zur Führung der Vereinsgeschäfte, von Zweigstellen des Vereins, von vereinseigenen Unternehmungen bzw. organisatorisch eingrenzbareren Bereichen des Vereins kann eine Geschäftsstelle eingerichtet oder beauftragt werden bzw. können Geschäftsführer/innen bestellt werden. Die Tätigkeit der Geschäftsstelle bzw. der Geschäftsführer/innen ist vertraglich zu regeln. Der Umfang der Befugnisse von Geschäftsstelle bzw. Geschäftsführung wird durch eine vom Vorstand zu genehmigende Geschäftsordnung bestimmt. Die Geschäftsstelle / die Geschäftsführer/innen unterstehen dem vollen Weisungs- und Kontrollrecht des Vorstandes und sind diesem rechenschaftspflichtig. Die Geschäftsstelle bzw. die Geschäftsführer/innen können vom Vorstand bei Vorliegen triftiger Gründe mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen werden. Sie sind jede/r für sich allein für die ihnen zugewiesenen Agenden vereinsintern zeichnungsberechtigt. Wenn eine klare Trennung zwischen den Aufgaben der Geschäftsstelle bzw. der Geschäftsführung und den Vereinsfunktionen eines Vorstandsmitgliedes organisatorisch möglich ist, kann dieses Vorstandsmitglied auch zum / zur Geschäftsführer/in bestellt werden.

§ 17. Die Rechnungsprüfer/innen

- (1) Von der Generalversammlung werden zwei Rechnungsprüfer/innen auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Auf Vorschlag des Vorstandes und Beschluss durch die Generalversammlung kann die Funktionsperiode früher abgebrochen werden.
- (2) Den Rechnungsprüfer/inne/n obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen des § 13 Abs. 3, 8, 9 und 10 sinngemäß.

§ 18. Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Mangels einer Einigung ist der/die Vorsitzende vom Vorstand zu beistimmen. Sollte ein Streitteil der Aufforderung zur Namhaftmachung eines Schiedsrichters nicht fristgerecht entsprechen, ist der Vorstand über Aufforderung des anderen Streitteiles verpflichtet, seinerseits nach billigem Ermessen für den säumigen Streitteil ein Mitglied namhaft zu machen.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 19 Der wissenschaftliche Beirat

- (1) Zur Unterstützung der Vereinsaktivitäten wird ein wissenschaftlicher Beirat aus nationalen und internationalen fachlich ausgewiesenen Personen und Patientenvertreter/inne/n eingerichtet. Die Berufung in den Beirat wird für 3 Jahre befristet ausgesprochen. Eine Wiederberufung ist zulässig.
- (2) Die Berufung in den Beirat kann nur auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss in der Generalversammlung erfolgen.
- (3) Der Beirat steht dem Vorstand beratend zur Seite, er hat insbesondere die Aufgabe, die Vereins-

aktivitäten in konzeptionellen und wissenschaftlichen Fragen zu beraten. Der Beirat wird auf Grund von Aufträgen des Vorstands tätig und übt seine Tätigkeit unentgeltlich aus.

- (4) Der Beirat kann gemeinsam mit der Generalversammlung tagen und sich in diesem Falle an der Diskussion über Beschlussvorlagen beteiligen. Gültige Beschlüsse können nur von stimmberechtigten Vereinsmitgliedern gefasst werden.

§ 20 Das Kuratorium

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der fördernden Mitglieder wird nach Maßgabe einer von der Generalversammlung zu beschließenden Verfahrensordnung ein Kuratorium gebildet.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums setzen sich aus den Vertreter/innen der fördernden Mitglieder zusammen.
- (3) Die Berufung in das Kuratorium wird für 3 Jahre ausgesprochen. Eine Wiederberufung ist zulässig.
- (4) Das Kuratorium berät und unterstützt den Vereinsvorstand bei seiner Arbeit, insbesondere in Fragen der Förderung von Umsetzungsprojekten (§3 Abs. 2 Z.(k)) und Forschungsvorhaben (§3 Abs. 2 Z.(p)) sowie der Strategieentwicklung.
- (5) Das Kuratorium wählt eine/n Vorsitzende/n und tagt einmal jährlich.
- (6) Der / die Vorsitzende des Kuratoriums wird in den Vorstand des Vereins kooptiert (ohne Stimmrecht im Vorstand). Gültige Beschlüsse können nur von stimmberechtigten Vereinsmitgliedern gefasst werden.

§ 21. Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde binnen vier Wochen nach Beschlussfassung schriftlich anzuzeigen und ist verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatte innerhalb derselben Frist zu verlautbaren.
- (3) Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist ausschließlich und zur Gänze für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

